

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 10. Sitzung (11.12.1893)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Bericht

der

Kommission der zweiten Kammer

für

Eisenbahnen und Straßen

über die

Erstellung einer normalspurigen Nebenbahn von Haltingen nach Kandern.

Berichterstatter: Abgeordneter **Weber.**

Auf Grund der entgegenkommenden Beschlüsse der hohen ersten und zweiten Kammer auf dem vorigen Landtage, hat die Großh. Regierung in der Sitzung vom 24. November einen Gesetzentwurf vorgelegt, behufs Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Haltingen nach Kandern.

Dieser Gesetzesvorlage ist seitens der Großh. Regierung eine Begründung angefügt, aus welcher hervorgeht, daß die gestellten Vorbedingungen, namentlich die kosten- und lastenfreie Uebergabe des zum Bahnbau erforderlichen Geländes und die Bezeichnung eines leistungsfähigen Unternehmers, erfüllt sind.

Aus der Begründung ist ferner zu entnehmen, daß die Kosten des ganzen Unternehmens einschließlich des Geländeankaufs und der Beschaffung des rollenden Materials auf 742 000 M veranschlagt sind.

Davon entfällt auf:

1. Geländeerwerb etwa	82 000 M
2. Unverzinslicher und nicht rückzahlbarer Zuschuß der Stadt Kandern und anderer Gemeinden	40 000 "
3. Unverzinslicher und nicht rückzahlbarer Staatszuschuß pro km 20 000 M = 13 × 20 000 M =	260 000 "
4. Aufwand des Unternehmers	360 000 "

zusammen obige . . . 742 000 M

Das Kilometer fertige Bahn würde hiernach einschließlich der zu erbauenden Schuppen u. s. w. auf etwa 57 000 M zu stehen kommen.

Zur annähernden Berechnung des für die fragliche Strecke zu erwartenden Verkehrs wurde angenommen, daß die Bahn jährlich von 30 000 Personen zu $\frac{1}{2}$ der Länge hin- und zurückbefahren werde, was eine Ein-

nahme an Personentaxe von 18 000 *M.* ergibt. Dazu kommen noch für Post- und Gepäcbeförderung weitere 2000 *M.*, zusammen 20 000 *M.*

Der Güterverkehr theilt sich in drei Theile:

a) Die Einnahmen für Beförderung von Eilgut sind geschätzt zu	716 <i>M.</i>
b) aus Stückgut zu	5 409 "
c) aus Wagenladungsgut zu	12 043 "
	<hr/>
zusammen	18 168 <i>M.</i>

Da das in den Waldungen des oberhalb Kandern gelegenen Gebietes geschlagene Holz bisher zur Achse an seinen Bestimmungsort verbracht wurde, so hat man zur Berechnung der Einnahmen aus der Holzbeförderung keine sichere Grundlage. Sie wird aber von dem Betriebsunternehmer einschließlich der zu erwartenden Nebenpesen veranschlagt zu 5 832 "

daher Gesamteinnahme 44 000 *M.*

Die Betriebsunkosten betragen auf das Kilometer etwa 2500 *M.*, also jährlich insgesammt $13 \times 2500 =$ 32 500 "

Es steht somit ein Ueberschuß in Aussicht von 11 500 *M.* welcher für die vom Unternehmer beizuschließende Summe von 360 000 *M.* eine Verzinsung von 3,2% darstellt.

Das Gelände, durch welches diese Bahn gebaut werden soll, das Kandertal, bietet mannichfaltige Schwierigkeiten, weßhalb Steigungsverhältnisse bis zu 1,5% und Bogen mit Halbmesser bis zu 200 Meter zur Ausführung gelangen werden.

Der Gemeinderath der am meisten beim fraglichen Unternehmen beteiligten Stadt Kandern hat mit der Firma Bering & Wächter in Berlin unterm 26./28. September d. J. einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem sich letztere verpflichtet, die Concession zum Bau und Betrieb der etwa 13 km langen normalspurigen Nebenbahn von Haltingen nach Kandern bei Großh. Staatsregierung nachzusuchen, und, sobald diese ertheilt sein wird, dieselbe zu erbauen, sowie nach beendigter Herstellung zu betreiben.

Die Stadt Kandern macht sich dagegen verbindlich, für sich und die übrigen Gemeinden, außer dem freien Gelände noch einen unverzinslichen und nicht rückzahlbaren Baarzuschuß von 40 000 *M.* an die unternehmende Firma zu bezahlen.

In Art. 3 des Gesetzentwurfs ist dem Staate das Recht gewahrt, nach Ablauf von 25 Jahren die Bahn jederzeit anzukaufen, ferner wurde vorbehalten die Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen, der Bahnrichtungen und anderer auf Anlage und Betrieb bezüglichen Anordnungen.

In Art. 4 wird der unternehmenden Firma Tax- und Sportelfreiheit für alle den Bau und Betrieb betreffenden Angelegenheiten gewährt.

Ferner wird derselben die Anwendbarkeit des Gesetzes über Zwangsabtretungen zum Bau von Staatsbahnen zugestanden.

Endlich wird ihr die Befreiung von Entrichtung der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, sowie von der Kauf- und Tauschaccise und Kaufbriefgebühren gewährt.

In Art. 5 erhält die Firma die unentgeltliche Mitbenützung der auf der Anschlußstation Haltingen vorhandenen Anlagen.

Auch soll die Beforgung des Stations- und Expeditionsdienstes für die Nebenbahn von der Staatsbahnverwaltung geschehen.

Beide Vertragstheile setzen voraus, daß dem Unternehmer eine unverzinsliche, nicht rückzahlbare Staatsunterstützung für das Kilometer von 20 000 *M.*, also von etwa 260 000 *M.* zuerkannt werde.

Die Stadt Kandern hat es, ungeachtet ihrer abgeschiedenen Lage bezüglich der gewerblichen Verhältnisse zu einer anerkannterwerthen Blüthe gebracht und dadurch Anspruch erlangt, daß sie durch eine entsprechende Bahnanlage mit dem allgemeinen Verkehr in bessere Verbindung gebracht wird.

Ihre Kommission beantragt daher einstimmig, die hohe Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die Zustimmung ertheilen.